

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags. Mit der Reservierung erkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und die mitreisenden Personen an.

Anmietung und Zahlung

Die Buchung ist gültig, sobald nach Eingang des Reservierungsformulars eine Buchungsbestätigung verschickt worden und die Anzahlung eingegangen ist. Die Restzahlung wird ohne weitere Erinnerung einen Monat vor Übergabe des Bootes fällig.

Bootsführer / Eignung / Fahrerlaubnis

Ist der Mieter nicht auch gleichzeitig der Bootsführer, so ist er verpflichtet, den Bootsführer zu stellen und dessen persönliche Daten bei Übergabe des Bootes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

Der Bootsführer muss volljährig und im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sein. Er ist voll und ganz verantwortlich für das Boot und seine Mannschaft.

Zwingende Voraussetzung für die Übergabe des Bootes ist, dass ein geeigneter Bootsführer die volle Verantwortung für das Boot und seine Mannschaft übernimmt. Ist dies nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mietpreises.

Der Bootsführer übernimmt das Boot, nachdem er alle Formalitäten (Kautions-, Übergabeprotokoll) erledigt und die Einweisung in die Handhabung erhalten hat.

Der Bootsführer ist verpflichtet, die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung, der öffentlichen Behörden und die des Vermieters zu respektieren. Die Fahrt unter Alkoholeinfluss, bei Dunkelheit, das Abschleppen und die Weitergabe oder die Untervermietung des Bootes an Dritte sind nicht erlaubt. Das Boot darf nur auf deutschen Binnengewässern gefahren werden. Bei zu erwartenden Windstärken ≥ 5 Bft. darf ein Hafen nicht mehr verlassen werden bzw. muss unverzüglich der nächste Hafen angesteuert werden.

Versicherungen / Kautions

Für das Boot existiert eine Haftpflicht- und Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro pro Schadenfall. Dieser Betrag ist vom Mieter als Kautions bei Übernahme des Bootes in bar zu hinterlegen. Treten mehrere Schadenfälle ein, hat der Mieter für weitere Selbstbehalte der Versicherung aufzukommen. Die Versicherungsbedingungen des Versicherers sind Bestandteil des Mietvertrages und können auf Wunsch vor Vertragsabschluss schriftlich angefordert werden. Bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter.

Die Versicherung deckt nicht Personenschäden der Mitfahrenden bei Unfällen. Die Mannschaft selbst, ihre persönlichen Gegenstände und eigene Haftpflicht sind nicht versichert. Der Vermieter ist für Schäden oder Verlust von Gegenständen der Mannschaft weder an Bord noch unterwegs verantwortlich.

Stornierungen

Stornierungen seitens des Mieters sind dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Folgende Kosten entstehen: bis 3 Monate vor Mietbeginn: 50%, bis 42 Tage vor Mietbeginn: 80% und bei weniger als 42 Tagen vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises, es sei denn, der Mieter weist nach, dass gar kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 Euro fällt in jedem Fall an. Der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, das Boot oder ein gleichwertiges Boot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellen, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises verpflichtet. Kann das oder ein gleichwertiges Boot nach Ablauf von 24 Stunden nach Beginn der Mietperiode bei einwöchiger Mietdauer (bzw. 48 Stunden bei mehrwöchiger Mietdauer) nicht übergeben werden, tritt der Vermieter vom Vertrag zurück und erstattet den kompletten Mietpreis unter Ausschluss weiterer (Schadenersatz-) Forderungen.

Unterbrechungen / Fahrteinschränkungen / Pannen

Der Vermieter kann für Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen, die nicht von ihm zu verantworten sind, nicht haftbar gemacht werden.

Wenn während des Mietzeitraums Pannen auftreten, die nicht vom Mieter verursacht wurden und die vom Vermieter nicht innerhalb von 24 Stunden nach Meldung beseitigt werden können, hat der Mieter ab der 25. Stunde Anspruch auf anteilmäßige Erstattung des Mietpreises.

Wenn festgestellt wird, dass die Panne vom Mieter verursacht worden ist, hat dieser keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kautions zur Deckung der Kosten einzubehalten.

Bielefeld, im Juli 2015

Sabine Bergerhof Märchenflotte
Markengrund 56
33689 Bielefeld

fon + 49 (0) 5205 - 30 77 682
mobil + 49 (0) 177 - 87 36 302
Fax + 49 (0) 3212 - 14 81 902

Schäden / Havarien / Unfälle

Im Fall eines durch den Mieter verursachten Unfalls kann gegenüber dem Vermieter nicht reklamiert werden. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden/Unfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn dieser durch Dritte verursacht wurde. Der Vermieter wird dann notwendige Anweisungen erteilen, denen Folge zu leisten ist.

Der Mieter darf ohne Einverständnis des Vermieters keine Reparaturen vornehmen oder vornehmen lassen. Er verpflichtet sich, ein Protokoll über den Hergang und die Ursache des Unfalls zu erstellen und dieses zusammen mit einer Unfallskizze und der Angabe von Namen und Anschriften von allen Beteiligten inkl. derer aller Unterschriften dem Vermieter einzureichen. Erfüllt der Mieter diese Pflicht nicht, kann er für den Schaden haftbar gemacht werden. Bei Feuer- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl muss der Mieter unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Der Mieter verpflichtet sich, jeden Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Bootes oder seiner Ausrüstung dem Vermieter zu melden. Er kann zur Erstattung herangezogen werden, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. Für diesen Zweck kann der Vermieter die Kautions ganz oder teilweise einbehalten bzw. einen Vorschuss verlangen. Weitergehende Erstattungsansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen, z.B. bei Verschweigen einer Havarie oder versteckten Mängeln.

Sollte die Fahrt durch einen Unfall, der nicht vom Mieter verursacht wurde, unterbrochen werden, so berechtigt dies nicht zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Vermieter.

Schäden am Boot und an seiner Ausrüstung, die die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen und die allgemeine Nutzung erlauben, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

Übergabe- und Rücknahme

Die Übergabe/Rücknahme des Bootes erfolgt verbindlich zu den im Vertrag angegebenen Terminen, die dafür benötigte Zeit ist Bestandteil der Mietzeit. Ein Protokoll der Prüfung des Bootszustandes und der Einrichtung/Ausrüstung wird jeweils von beiden Seiten unterschrieben. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist der Vermieter verpflichtet, spätestens bei Übergabe des Bootes die Identität des Mieters sowie aller weiteren Crewmitglieder festzuhalten und zu prüfen (Crewliste und Kopien der Personalausweise).

Der Bootsführer muss seine Fahrt so planen, dass er genügend Zeit hat, das Boot zum vereinbarten Ort, Datum und Uhrzeit rechtzeitig zurückzugeben. Das Boot muss dem Vermieter in gleichem Zustand und mit gleichem Inventar laut Liste zurückgegeben werden, wie es übernommen worden ist. Abweichungen/Änderungen hiervon sind dem Vermieter spätestens bei Rückgabe des Bootes schriftlich mitzuteilen und sind gegebenenfalls vom Mieter zu erstatten.

Der Mieter ist für alle durch seine Verspätung verursachten Kosten verantwortlich. Jede verspätete angefangene Stunde wird mit 50 Euro, jeder verspätete angefangene Tag mit dem doppelten anteiligen Mietpreis in Rechnung gestellt, zuzüglich der Kosten, die die darauf folgenden Mieter geltend machen. Insbesondere ist der Vermieter zur Geltendmachung der entsprechenden Nutzungsentschädigung berechtigt.

Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Er haftet gegenüber dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seiner Einrichtungen, sondern auch für den Verlust des/derselben. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch.

Für die Richtigkeit und Anzeigegenauigkeit der Instrumente und die Leistung der Kühlbox übernimmt der Vermieter keine Gewähr. Eine über dem Mietpreis liegende Haftung des Vermieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen / undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind ungültig. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bielefeld.

[Maerchenflotte_Mietbedingungen.doc, 27.07.2015]

info@maerchenflotte.de
http://www.maerchenflotte.de

Targobank
IBAN DE61 3002 0900 1409 6123 86
BIC CMCIDEDD